

Beschluss der Vertragskommission SGB IX vom 18. September 2023

03/2023

Verfahren Vergütungsanpassung in 2024 und 2025 für Vereinbarungen nach §14 Abs. 6a Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (LVO)

Bericht

Die Schlichtungsgruppe hat sich mit den Fragen der Auslegung des § 14 Abs. 6a LVO befasst und gemäß ihres Auftrags aus der Sitzung der VK vom 26.06.2023 nachfolgenden Verfahrensvorschlag erarbeitet und empfiehlt der VK dessen Beschluss.

Für Vereinbarungen, die nicht nach §14 Abs. 6a LVO abgeschlossen worden sind, ist die Vergütung individuell nach den Grundsätzen des Teil 2 Kapitel 8 SGB IX zu vereinbaren.

Beschluss:

Die Vertragskommission beschließt:

1. Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung auf Vereinbarungen nach §14 Abs. 6a LVO.
2. Erfolgt eine pauschale Anpassung der Vergütung, so sind die Personal- und Sachkostensteigerungen entsprechend den Regelungen in § 14 Abs. 6a Satz 4 ff. LVO begrenzt.
3. Die Personalkostensteigerung erfolgt auf der bis zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres geltenden Basis. Wenn in der Vergütung bis zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres eine von den bekannt gemachten Vereinbarungen der Tarifparteien bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen abweichende Vereinbarung erfolgt ist, wird die Basis entsprechend angepasst.¹
4. Sie ist bei der Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen auf die bekannt gemachten Vereinbarungen der Tarifparteien bzw. der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung (prozentual und/ oder als Einmalzahlung und / oder anderen wirksamen Steigerungen²) begrenzt.
Bei Leistungserbringern, die nicht tarifvertraglich gebunden sind, werden die vom Leistungserbringer verpflichtend zu leistenden Personalkostensteigerungen als Personalkosten bis zur summarischen Höhe der nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA west) entstehenden Kosten eines Leistungsangebotes anerkannt. In diesen Fällen ist von Seiten des LE eine Erklärung über die real geleistete Personalkostensteigerung und Zeitpunkt der Umsetzung dem LT vorzulegen.

5. Sollte zum 01.01. des Jahres eine verbindliche Personalkostensteigerung in den unter 4. beschriebenen Fällen nicht vorliegen, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens für die Zukunft eine entsprechende Anpassung erfolgen.

6. Die pauschale Anpassung der Sachkosten erfolgt unabhängig von der Personalkostensteigerung jeweils zum 01.01. des Jahres. Die Sachkostensteigerung ist entsprechend der Regelungen in § 14 Abs. 6a Satz 5 Nr. 1-3 LVO begrenzt. Die für die Sachkostensteigerung zugrunde zu legenden bereinigten Basiswerte ergeben sich aus den Differenzen zwischen den jeweiligen IfW-Herbstprognosen und den tatsächlichen Steigerungen der Verbraucherpreise 2022, 2023 und 2024, gemäß Anlage. Die Sachkostensteigerung für das Jahr 2025 wird nach diesem Verfahren einen einheitlichen Wert für Schleswig-Holstein ergeben.

Erläuterungen der Fußnoten:

1

Beispiel: Die Steigerung der KTD-Vergütung war zum 01.01. des Jahres 2023 bekannt und betrug 3,1 % ab dem 01.04.2023. Die Vergütungsvereinbarung wurde abgeschlossen um 2 Anpassungszeiträume in Bezug auf die Sachkosten und Personalkosten zu vermeiden. Entsprechend wurde die Tarifsteigerung auf 2,325 % vereinbart – 3,1 Prozent / 12 Monate * 9 Monate.

2

Hier ist der Tarifabschluss des TVÖD als Beispiel heranzuziehen:

Die Beschäftigten erhalten zunächst einen Inflationsausgleich. Dabei handelt es sich um steuer- und abgabenfreie Sonderzahlungen in Höhe von insg. 3.000 Euro. Beschäftigte erhalten hierbei zunächst einmalig 1.240 Euro mit dem Juni-Entgelt ausgezahlt, dann ab Juli bis Februar 2024 monatlich 220 Euro (8 x 220 Euro). Im März 2024 erfolgt dann eine Erhöhung der Tabellenentgelte. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Tabellenentgelte um einen (Sockel-)Betrag von 200 Euro angehoben. In einem zweiten Schritt wird der nun erhöhte Betrag noch einmal linear um 5,5 Prozent angehoben. Die Erhöhung soll in jedem Fall 340 Euro betragen.

[BMI - Tarifverhandlungen 2023 \(bund.de\)](https://www.bund.de/bmi-tarifverhandlungen-2023)